

| | | |
|--|---|---|
| Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der | : | Bündnis 90/ Die GRÜNEN- Fraktion |
| für die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planung und Grundstücke am | : | 19.04.12 <i>(ursprüngl. für Ausschuss f. allg. Ang., Integration u. Gleichstellung)</i> |
| THEMA | : | Transparenz der Vergabe kleinerer Aufträge im Bau- und Umweltbereich |
| Antwort erteilt | : | Ref. OB/ 01.4 |

Zu vorbenannter Anfragen wird wie folgt Stellung genommen:

Aufträge der Stadt Göttingen werden grundsätzlich nach den Verdingungsordnungen VOB, VOL und VOF vergeben, wobei die letzteren für die in der Anfrage genannten Aufträge einschlägig sind. Dabei sind solche Planungs-, Gutachtenaufträge etc. (freiberufliche Leistungen), deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, bereits ab einem Auftragswert von 500,- € nach der VOL auszuschreiben. „Freiberufliche“ Leistungen, deren Lösung vorab nicht erschöpfend beschrieben werden kann, sind ab einem Schwellenwert von z.Zt. 200.000 € nach der VOF auszuschreiben. Die Abgrenzung zwischen VOL- und VOF Leistung muss im Einzelfall erfolgen.

Leistungen, die diese Schwellenwerte nicht erreichen, können nach den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit **ohne ein Vergabeverfahren** beschafft werden. Der Gesetz-/Verordnungsgeber hat diese Aufträge bewusst von einem Vergabeverfahren freigestellt. Er hat auch nicht angeordnet, dass nachgeordnete Behörden wie Kommunen eigene Verfahrensregeln für Aufträge unterhalb dieser Schwellen aufstellen müssen.

Warum? Die typischen Regeln eines Vergabeverfahrens wie Transparenz, Chancengleichheit aller Wirtschaftsteilnehmer stehen in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den Haushaltsregeln Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Vergabeverfahren nach deren typischen Regeln durchzuführen, erfordert einen erheblichen Aufwand für Auftraggeber und -nehmer: (Eignungs-)Nachweise und Prüfungen von Nachweisen sind nur ein Beispiel. Der Verordnungsgeber hat die besagten Aufträge von Vergabeverfahren freigestellt, weil er davon ausgeht, dass solche Verfahren einen zusätzlichen Aufwand erfordern, der unverhältnismäßig hoch und damit unwirtschaftlich wäre.

Dies vorweggestellt werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Öffentlich mitgeteilte, allgemein gültige Regelungen für Aufträge unterhalb der vorstehenden Schwellen gibt es nicht. Solche Regelungen müssten eine über Einzelfälle hinausgehende gewisse Allgemeingültigkeit haben; sie wären nur sinnvoll, wenn sie für die gesamte Verwaltung gälten. Spezialregelungen für einzelne Bereiche wären unübersichtlich und im Vollzug kaum nachvollziehbar und einer effektiven Kontrolle nicht zugänglich.

Gleichwohl gibt es verwaltungsinterne Verfahrensweisen der einzelnen Fachbereiche, die aus den spezifischen fachlichen Anforderungen und der Situation der verschiedenen Anbietermärkte erwachsen. Welche Leistungsanbieter angesprochen und zum Zuge kommen sollen, kann letztlich nur im jeweiligen Fachbereich verantwortlich entschieden werden. Als gemeinsame Praxis hat sich herausgestellt: Bei der Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen, die nach dem Mindestsatz der HOAI vergütet werden, sind die Fachbereiche bestrebt, möglichst regionsansässige Büros im Wechsel zu beauftragen. Welche regionalen Büros in Frage kommen, kann von Fachbereich zu Fachbereich unterschiedlich sein.

Zu 2.: Nein